

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

Herrn und Frau
Franz und Maria Witzmann

3823 Rossa 33

9-N-8016 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
-	Mag.iur.Lang		17	12. Mai 1980

Betrifft
Rossa, Föhre am Ortsausgang, Parzelle Nr. 1031/3, KG Rossa;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die auf der Parzelle Nr. 1031/3, KG Rossa, ca. 20 m nord-östlich des letzten Hauses der Ortschaft Rossa in Richtung Weikertschlag, ca. 2 m westlich des Fahrbahnrandes der LH 59 stehende Föhre zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsichtlich der Föhre am Ortsausgang von Rossa ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die Föhre auf Grund ihrer Größe und eigenartigen Form ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, das erhaltenswert ist.

Sämtliche im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen sprachen sich für die Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.H.d.Herrn Bürgermeister, 3820 Raabs an der Thaya
3. das Land Niederösterreich, z.H.d.Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
(Dr. Steininger)

am 5. JULI 1980

für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stiller

Der Bezirkshauptmann

i. A.

(Mag. un. Söllner)